

RS Vwgh 1964/9/28 0202/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1964

Index

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Krnt 1866 §14;

VStG §22;

VStG §45 Abs1;

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte im erstinstanzlichen Straferkenntnis zweier Verwaltungsübertretungen für schuldig erkannt, über ihn jedoch entgegen der Vorschrift des § 22 VStG nur eine Strafe verhängt wurde, hat die Berufungsbehörde, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, daß der Bestrafte eine der ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen hat, das Verwaltungsstrafverfahren in dieser Hinsicht gemäß § 45 Abs 1 VStG einzustellen, jedenfalls aber die Strafe neu festzusetzen. Wenn der Beschuldigte im erstinstanzlichen Straferkenntnis zweier Verwaltungsübertretungen für schuldig erkannt, über ihn jedoch entgegen der Vorschrift des Paragraph 22, VStG nur eine Strafe verhängt wurde, hat die Berufungsbehörde, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, daß der Bestrafte eine der ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen hat, das Verwaltungsstrafverfahren in dieser Hinsicht gemäß Paragraph 45, Absatz eins, VStG einzustellen, jedenfalls aber die Strafe neu festzusetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1964000202.X01

Im RIS seit

21.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at